

Bebauungsplan Ernst-Thälmann-Straße Böhlen

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Auftraggeber:

R & T Consult GmbH
An den Tierkliniken 42-46
04103 Leipzig

Verfasser:

ibb
Ingenieurbüro Bauwesen GmbH
Untere Aktienstraße 12
09111 Chemnitz
M.Sc. Hendrik Drescher

Fassung:

August 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielsetzung	5
2	Rechtliche Grundlagen	6
3	Bestandsermittlung.....	7
3.1	Größe, Lage, Abgrenzung und Ausstattung des Plangebietes	7
3.2	Umfang des zu prüfenden Artenspektrums und methodische Umsetzung.....	8
3.3	Tageskarten	9
3.4	Bestandserfassung	10
3.4.1	Europäische Brutvögel [<i>Aves</i>]	10
3.4.2	Reptilien [<i>Reptilia</i>]	11
3.4.3	Fledermäuse [<i>Microchiroptera</i>].....	12
3.4.4	Xylobionte Käferarten.....	13
4	Artbezogene Wirkprognose	13
4.1	Wirkfaktoren im Sinne des § 44 BNatSchG	13
4.2	Relevanzprüfung	14
4.2.1	Europäische Brutvögel	15
4.2.2	Reptilien [<i>Reptilia</i>]	22
4.2.3	Fledermäuse [<i>Microchiroptera</i>].....	25
4.2.4	Xylobionte Käfer.....	28
5	Gesamtübersicht Maßnahmen	30
6	Resultierende rechtliche Erfordernisse	32
7	Zusammenfassung.....	33

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	5
Abbildung 2:	Jahreszyklus der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>).....	22
Abbildung 3:	Buchfink.....	34
Abbildung 4:	Buntspecht.....	34
Abbildung 5:	Stieglitz.....	35
Abbildung 6:	Gartenrotschwanz.....	35
Abbildung 7:	Brut Gartenrotschwanz in Gießkanne	36
Abbildung 8:	Kohlmeise.....	36
Abbildung 9:	Haussperling.....	37
Abbildung 10:	besetzter Starenkasten	37
Abbildung 11:	besetzter Starenkasten mit Elterntier	38
Abbildung 12:	Nistkasten mit Gartenrotschwanz.....	38
Abbildung 13:	Ringeltaube und Stieglitz	39
Abbildung 14:	Ringeltaube	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht Begehungen Europäische Brutvögel [Aves]	9
Tabelle 2: Übersicht Begehungen Reptilien [Reptilia]	9
Tabelle 3: Übersicht Begehungen Fledermäuse [Microchiroptera].....	9
Tabelle 4: Brutvogel-Sichtbeobachtungen mit Brutstatus.....	11
Tabelle 5: erfasste Fledermausarten	12
Tabelle 6: erfasste xylobionte Käfer.....	13
Tabelle 7: Relevanzprüfung Brutvögel [Aves]	16
Tabelle 8: Betroffenheitsprüfung Gilde der Gehölzbrüter	18
Tabelle 9: Betroffenheitsprüfung Gilde der Bodenbrüter	20
Tabelle 10: Relevanzprüfung Reptilien (<i>Reptilia</i>)	22
Tabelle 11: Betroffenheitsprüfung Reptilien	25
Tabelle 12: Relevanzprüfung Fledermäuse [Microchiroptera]	25
Tabelle 13: Betroffenheitsprüfung Fledermäuse	27
Tabelle 14: Betroffenheitsprüfung xylobionte Käferarten	29

Anhang

- Anhang 1: Fotodokumentation
- Anhang 2: Tageskarten Arterfassungen im Gelände
- Anhang 3: Gehölzkartierung Baumhöhlen

Literaturverzeichnis

- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Tabelle der "Regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten, Version 2.0 (Stand 30.03.2017)", abgerufen zum 16.02.2022 unter <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/20403.htm>
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, abgerufen 14.02.2022 unter https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Pruefschema_100319.pdf
- Geoportal Sachsenatlas: <https://geoportal.sachsen.de/cps/karte.html?showmap=true>
- STEFFENS, R. et al. (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.
- Reptilienkalender; aufgerufen unter: <http://www.amphibien-reptilien.com/reptilien-kalender.php> am 18.02.2022
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. - 2. aktualisierte und ergänzte Auflage - Bielefeld (Laurenti)
- LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2015): Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens (Stand Dezember 2015).
- LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE (LFULG) (2009): Atlas der Säugtiere Sachsens
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL) (2009): Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen
- SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (SMUL) (2017b): Tabelle Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017).
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005 Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Raldorfzell.

1 Veranlassung und Zielsetzung

Auf einer Fläche von ca. 10.300 m² auf den Flurstücken 74/147 und 74/148 der Gemarkung Böhlen plant der Grundstückseigentümer die Entwicklung von Wohnbebauung im Siedlungsbereich. Die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen sollen durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen und die auf den Grundstücken zulässige Nutzung festgeschrieben werden.



Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote (Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG) und Ausnahmen (Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG) zu berücksichtigen.

Um darzulegen, inwiefern die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zutreffen, der Verbotstatbestand durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann, oder Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.09.2017, für alle Vorhaben, auch außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten, bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten, die Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Der Umfang der dabei zu erbringenden Ermittlungspflicht ist abhängig von der jeweilig betroffenen Art, der Art der Maßnahme und den naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG, im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Hierzu zählen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene CEF-Maßnahmen, die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigung der geschützten Art notwendig sind.

Die Aufgabenstellung und der Ermittlungsumfang zum Plangebiet wurden im Februar 2020 mit dem Landratsamt Landkreis Leipzig (Untere Naturschutzbehörde) abgestimmt und konkretisiert.

2 Rechtliche Grundlagen

Durch das erste Gesetz zur Änderung des BNatSchG, welches am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, wurde eine Reihe von artenschutzrechtlichen Regelungen überarbeitet. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- “1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihren Standort zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Man unterscheidet dementsprechend zwischen dem Tötungs- und Verletzungsverbot, dem Störungsverbot und dem Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezüglich der geschützten Tierarten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere durch bestimmte Vorhaben liegt im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG gemäß Satz 2 Nr. 1, nur dann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes vor, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall u. a. in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahmen, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Störungen lösen aber hier dennoch Verbotsstatbestände aus, wenn dadurch entweder die Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entfällt (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), oder diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Des Weiteren wird im Hinblick auf den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zwischen standorttreuen und nicht standorttreuen Tierarten unterschieden: Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätte regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern ausreichend unbesetzte Ausweichmöglichkeiten bestehen. Bei standorttreuen Tierarten kehren die Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten lokaler Populationen unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind.

Nur potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind hingegen nicht geschützt, da das besondere Artenschutzrecht kein Gebietsschutz zweiter Klasse ist, sondern an konkrete Individuen anknüpft (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15, juris, Rn. 475).

§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG beschränkt den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf einen reinen Funktionsschutz. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der oben genannten Störungen um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass *“ [...] die*

ökologische Funktion von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird [...]“. Dies bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereiches im Hinblick auf seine Funktionen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung “räumlicher Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich die Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Dies kann auch durch Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG erreicht werden (sog. CEF-Maßnahmen). Ausnahmen von den Verboten können nach § 45 Absatz 7 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Vorhabensalternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht verschlechtert. Sollte sich herausstellen, dass trotz aller zumutbaren Vermeidungsanstrengungen Verbote ausgelöst werden, wird außerdem geprüft, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

3 Bestandsermittlung

3.1 Größe, Lage, Abgrenzung und Ausstattung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich an der Ernst-Thälmann-Straße im westlichen Teil des Siedlungsbereiches der Stadt Böhlen. Das Plangebiet umschließt folgende Flurstücke der Gemarkung Böhlen:

Flurstück	Umgriff	Flächen- größe	Nutzung
74/147	ganz	10.068 m ²	Wohngebiet mit angrenzenden Grünflächen und Nebengebäuden / Garten- und Grabeland
74/148	ganz	165 m ²	Garten- und Grabeland

Der Untersuchungsbereich wird:

- im Norden durch eine angrenzende Garagenanlage,
- im Westen durch eine mehrgleisige Schienentrasse der Deutschen Bahn, welche über die gesamte westliche Länge des Plangebietes verläuft,
- im Osten durch angrenzende Wohnbebauung
- im Süden durch eine weitere Garagenanlage

begrenzt.

Insgesamt umfasst der Geltungsbereich, entsprechend obiger Tabelle, eine Fläche von 10.233 m². Das Plangebiet setzt sich hauptsächlich aus einem Wohngebiet mit angrenzenden Grünflächen und Nebengebäuden sowie Garten- und Grabeland zusammen.

Die nähere Umgebung des Plangebietes ist durch zahlreiche verschiedene Nutzungstypen geprägt.

BIOTOPE:

Das Plangebiet setzt sich aus folgenden Biotoptypen zusammen:

- WOHNGEBIET MIT ANGRENZENDEN GRÜNFLÄCHEN UND NEBENGEBÄUDEN
- GARTEN- UND GRABELAND
- HÖHLENREICHE EINZELBÄUME

Im Untersuchungsgebiet konnten zahlreiche Gehölze mit Baumhöhlen festgestellt werden. Ein Teil davon wurde bereits im Rahmen der Baufeldfreimachung für die geplante Erschließungsstraße gefällt. Für die Gehölze mit Baumhöhlen wurden in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion im Untersuchungsgebiet umgesetzt.

Die verbliebenen Gehölze mit Baumhöhlen können der Übersicht im Anhang entnommen werden.

3.2 Umfang des zu prüfenden Artenspektrums und methodische Umsetzung

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfassen die besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind darüber hinaus gemäß der Sätze 2 und 5 der Vorschrift noch die europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VSchRL, sowie die nationalen Verantwortungsarten entsprechend einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen. Für die Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gibt es derzeit keine prüferelevante Rechtsverordnung.

Die Methodik der Bestandsermittlung zu den vorhabenrelevanten Tierartengruppen erfolgte über die Erfassung durch eigene Kartierleistungen nach abgestimmter Methodik von März bis Juli 2020 (zuzüglich einer letzten Begehung im Dezember 2021).

Zudem wurden Daten aus der Zentralen Artdatenbank Sachsen eingeholt, um auch Individuenfunde aus der Vergangenheit im Untersuchungsgebiet mit berücksichtigen zu können. Berücksichtigt wurden Artdaten der besonders und streng geschützten Arten bis einschließlich 2012.

Im Folgenden soll ein Überblick über den Rahmen und den Umfang der geleisteten Kartierungen der jeweiligen Artengruppen gegeben werden.

EUROPÄISCHE BRUTVÖGEL [AVES]

- Erfassung des Brutvogelvorkommens nach SÜDBECK ET AL.
- viermalige Begehung im Zeitraum von April bis Juli 2020
- Ergebnisdarstellung auf Tageskarten
- Begehungen der betroffenen Flurstücke der daran angrenzenden Flächen in der näheren Umgebung, welche in Wechselwirkung dazu stehen (mit Ausnahme der angrenzenden Bahnanlagen)

Datum	Art der Begehung
Europäische Brutvögel [Aves]	
16.04.2020	Tagesbegehung
15.05.2020	Tagesbegehung
03.06.2020	Tagesbegehung
31.07.2020	Tagesbegehung

Tabelle 1: Übersicht Begehungen Europäische Brutvögel [Aves]

REPTILIEN [*REPTILIA*]

- Kartierzeiträume gemäß der HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IN SACHSEN
- Die Untersuchungen werden an sonnigen Tagen in den Morgenstunden, d.h. während der Aufwärmzeit der Tiere, durchgeführt. Der Fokus liegt hierbei auf exponierten Sonnenplätzen entlang der Böschung zur angrenzenden Bahntrasse sowie innerhalb der Privatgärten.
- Bei Sichtungen werden die genauen Fundorte kartografisch vermerkt.

Datum	Art der Begehung
Reptilien [<i>Reptilia</i>]	
16.04.2020	Tagesbegehung
15.05.2020	Tagesbegehung
03.06.2020	Tagesbegehung
31.07.2020	Tagesbegehung

Tabelle 2: Übersicht Begehungen Reptilien [Reptilia]

FLEDERMÄUSE [*MICROCHIROPTERA*]

- zweimalige Begehung im Zeitraum von Mai – Juni 2020
- Einsatz von Fledermausdetektoren + Rufaufnahme
- Akustische und optische Auswertung der aufgezeichneten Rufe mittels *BatExplorer*

Datum	Art der Begehung
Fledermäuse [<i>Microchiroptera</i>]	
16.04.2020	Dämmerungsbegehung
19.05.2020	Dämmerungsbegehung
23.06.2020	Dämmerungsbegehung

Tabelle 3: Übersicht Begehungen Fledermäuse [Microchiroptera]

3.3 Tageskarten

Im Rahmen der Realkartierung zur Arterfassung erfolgt die Übertragung der gemachten Aufnahmen/ Sichtbeobachtungen punktgenau in sogenannte Tageskarten. Bei Überflügen von

Vogelarten wurde die Flugrichtung mit aufgenommen. Erfasste Niststätten (Nester, Nistkästen, Baumhöhlen, etc.) wurden ebenfalls vermerkt.

Die Einzelkarten zu den gemäß den Tabellen 1-3 durchgeführten Begehungen können dem Anhang entnommen werden.

3.4 Bestandserfassung

Die erfassten Artdaten stammen aus den Ergebnissen der systematischen Realkartierungen des Untersuchungsgebietes im Zeitraum von April bis Juli 2020.

3.4.1 Europäische Brutvögel [Aves]

Bei den im Rahmen der Bestandserfassung durchgeführten systematischen Begehungen von April bis Juli 2020 wurden alle gesichteten Arten vor Ort protokolliert, kartiert und wenn möglich fotografiert. Eine Auswahl der Aufnahmen kann dem Anhang entnommen werden. In der folgenden Tabelle werden die erfassten Arten mit ihrem Brutstatus für das Plangebiet aufgelistet. Zusätzlich dazu werden auch die im Rahmen der Artdatenabfrage ermittelten Artnachweise aus der zentralen Artdatenbank Sachsen mitberücksichtigt.

Artname (deutsch / wissenschaftlich)		Sichtbeobachtung (SB) / Artdatenabfrage (AA)	Brutstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	SB, AA	potenziell möglich
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	SB	potenziell möglich
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	SB	potenziell möglich
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	SB	potenziell möglich
Elster	<i>Pica pica</i>	SB	nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	SB	potenziell möglich
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	AA	nein
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	SB	potenziell möglich
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	SB, AA	ja
Graugans	<i>Anser anser</i>	SB	nein
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	SB	potenziell möglich
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	SB	ja
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	SB	ja
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	SB	sehr wahrscheinlich
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	SB	potenziell möglich
Lachmöwe	<i>Croicocephalus ridibundus</i>	SB	nein

Artnamen (deutsch / wissenschaftlich)		Sichtbeobachtung (SB) / Artdatenabfrage (AA)	Brutstatus
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	SB	potenziell möglich
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	SB	nein
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	SB, AA	potenziell möglich
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	SB	nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	SB	ja
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	AA	potenziell möglich
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	SB	nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	SB	nein
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	SB	ja
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	SB	nein
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	SB	potenziell möglich
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	SB	potenziell möglich
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	AA, SB	nein

Tabelle 4: Brutvogel-Sichtbeobachtungen mit Brutstatus

Tabelle 4 zeigt auf, dass im Rahmen der systematischen Begehungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Artdatenabfrage insgesamt 29 Brutvogelarten erfasst werden konnten. Auch Nester und Gehölze mit Baumhöhlen konnten innerhalb des Plangebietes ausgemacht werden.

3.4.2 Reptilien [*Reptilia*]

Auch wenn im Rahmen der Geländebegehungen vor Ort keine direkten Nachweise für Artvertreter der Reptilien erbracht werden konnten, besteht aufgrund des Lebensraumpotentials einiger Teilflächen im Untersuchungsgebiet die Notwendigkeit für die Durchführung spezieller artenschutzrechtlicher Maßnahmen. Insbesondere die Gartenflächen im Bereich der angrenzenden Bahntrasse einschließlich der Kiesböschung besitzen ein hohes Potential als Lebensraum für Reptilien. Von den Gleisflächen führen eigens für Eidechsen angelegte Quermöglichkeiten auf das Untersuchungsgebiet. Ein Vorkommen der Tiere in Teilen des Plangebietes ist somit sehr wahrscheinlich. Für das Vorkommen der Zauneidechse sprechen nicht zuletzt auch übereinstimmende Berichte der Anwohner bzw. Gartennutzer. Die Artdatenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde lieferte keine Nachweise für die Art.

3.4.3 Fledermäuse [*Microchiroptera*]

Artnamen	Vorkommen	Rote Liste D	Rote Liste SN	FFH-RL- Anhang
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	RA, AA	V	V	IV
Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	AA	Daten mangelhaft	3	IV
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	RA, AA	V	V	IV
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	AA	2	2	II, IV
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	RA	Daten mangelhaft	3	IV
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	RA, AA	Gefährdung anzunehmen	3	IV
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	RA, AA	u	3	IV
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	AA	u	u	IV

Tabelle 5: erfasste Fledermausarten

Vorkommen:

RA – Nachweis durch Rufauswertung nach Vor-Ort-Aufnahme

AA – Nachweis laut Artdatenabfrage UNB

RL S Rote Liste Sachsen – Gefährdungskategorien

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	extrem selten
V	Vorwarnliste – keine Gefährdungskategorie
u	ungefährdet

Schutzstatus in Deutschland entsprechend BNatSchG

bg, sg besonders und streng geschützt

EU-Status auf EU-Ebene

II	FFH-Richtlinie Anhang II
IV	FFH-Richtlinie Anhang IV
II IV	FFH-Richtlinie Anhang II und IV

Die Fledermauserfassungen erfolgten durch Sichtbeobachtungen vor Ort und Detektoraufnahmen, die später ausgewertet wurden (Rufauswertung mit BatExplorer Version 2.0.5.0). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierarbeiten konnten fünf Fledermausarten durch Rufauswertungen nachgewiesen werden.

Für die Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus konnte ein Vorkommen gemäß Artdatenabfrage bestätigt werden. Die Mückenfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ohne vorherigen Hinweis auf ein Vorkommen aus der Artdatenbank.

Die Arten Kleinabendsegler, Mopsfledermaus und Wasserfledermaus konnten im Rahmen der Realkartierungen nicht nachgewiesen werden, es liegen jedoch Nachweise für das Untersuchungsgebiet aus den letzten fünf Jahren vor.

3.4.4 Xylobionte Käferarten

Im Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der Vor-Ort-Arterfassungen ein Wirtsbaum des Eremiten / Juchtenkäfers (*Osmoderma eremita*) erfasst. Es handelt sich dabei um einen abgestorbenen Eichenstamm, welcher darüber hinaus auch zahlreiche Baumhöhlen und Risse aufweist. Die Bestimmung der Art erfolgte durch vor Ort gesammelte, arttypische Kotpillen.

Artnamen	Artnamen wissenschaftlich	Rote Liste D	Rote Liste SN	FFH-RL	Schutzstatus
Juchtenkäfer/ Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	II & IV	sg

Tabelle 6: erfasste xylobionte Käfer

Rote Liste Sachsen (RL SN)
 Rote Liste Deutschland (RL D)
 u = ungefährdet
 * = derzeit keine Gefährdung
 V = Vorwarnliste
 3 = gefährdet
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
 bg = (besonders geschützt)
 sg = (streng geschützt)

4 Artbezogene Wirkprognose

Im Rahmen der Konfliktanalyse wird geprüft, ob die im Wirkungsbereich des geplanten Vorhabens relevanten Arten einem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Grundlage hierfür bilden die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Wirkfaktoren (vgl. Kapitel 4.1), welche durch das plangegegenständliche Vorhaben erzeugt werden und auf die Artvorkommen und Lebensstätten wirken.

4.1 Wirkfaktoren im Sinne des § 44 BNatSchG

Auswirkungen eines Vorhabens können in bau-, anlage-, und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untergliedert werden. Dabei sind im Sinne des § 44 BNatSchG vor allem direkte Auswirkungen / Wirkfaktoren zu betrachten, die zur Tötung, Beschädigung oder Verletzung geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur erheblichen Störung einer lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zur Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) führen können.

Letzteres gilt jedoch gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht, wenn „[...] die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Die Entnahme wildlebender, besonders geschützter Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) ist ebenfalls untersagt und unterliegt einem Verbotstatbestand.

Nachstehend werden potenziell mögliche Auswirkungen, welche durch das geplante Vorhaben entstehen können, benannt, erläutert, sowie anhand einer Klassifizierung nach bau-, anlage-, und betriebsbedingten Beeinträchtigungen unterschieden.

Durch das Vorhaben können folgende Beeinträchtigungen auf die jeweils ortsansässige Flora und Fauna wirken:

Unter BAUBEDINGTEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN sind überwiegend temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase zu verstehen:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Baustelleneinrichtung, Ablagerungen, Lagerflächen,
- Fällung von Gehölzen (zum Teil mit Baumhöhlen oder Nestern) zur Baufeldfreimachung
- bautechnische Aufschüttungen und Abgrabungen, Bodenentnahmen,
- Lärm-, Staub-, und Schadstoffbelastung sowie Erschütterung und Überfahrungen durch Baustellenverkehr,
- Veränderung biotischer und abiotischer Standortfaktoren mit daraus resultierenden Beeinträchtigungen

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN durch das Vorhaben sind in der Regel durch Bauwerke dauerhaft hervorgerufen und entstehen vor allem durch Versiegelung und Überformung von Lebensräumen oder durch Änderung der ökologischen Standortbedingungen angrenzender Biotope wie:

- Flächeninanspruchnahme und ein sich damit einstellender Verlust von Lebensräumen,
- Funktionsverlust von Vegetationsstrukturen
- Überformungen von Böden

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN sind Beeinträchtigungen, welche nicht durch das Bauwerk selbst, sondern durch einen betriebsbedingten Ablauf erzeugt werden:

- Lärm, Staub- und Schadstoffbelastung sowie Erschütterung durch Verkehr und sonstige Lärmerzeugung in Wohngebieten

4.2 Relevanzprüfung

Für die im Kapitel 3 aufgezählten Sichtbeobachtungen erfolgt eine Relevanzprüfung anhand der Kriterien gemäß Ablaufschema zur Prüfung des Artenschutzes **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.:**

- Art entsprechend der Roten Listen Sachsen ausgestorben / verschollen oder nicht vorkommend,
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der jeweiligen Art für Sachsen,
- Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend,
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur europäische, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität).

Jene Arten, welche nach den oben genannten Kriterien nicht zu filtern sind, gehen in die Art-zu-Art-Betrachtung ein.

4.2.1 Europäische Brutvögel

Artnamen [deutsch / wissenschaftlich]		Brutstatus	Schutzstatus*/ Erhaltungszustand (EZ)**/ Entwicklungstrend (ET)***	Relevanzprüfung
Amsel	<i>Turdus merula</i>	potenziell möglich	RL SN: u; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Elster	<i>Pica pica</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: V; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	nein	RL SN: V; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Garten- grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: V; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Gartenrot- schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	ja	RL SN: 3; RL D: V; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↘	relevant, vertiefende Prüfung
Graugans	<i>Anser anser</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	relevant, vertiefende Prüfung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	ja	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Hausper- ling	<i>Passer domesticus</i>	ja	RL SN: V; RL D: V; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↘	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	sehr wahrscheinlich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	nein	RL SN: V; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	relevant, vertiefende Prüfung
Mauerseg- ler	<i>Apus apus</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Mäusebus- sard	<i>Buteo buteo</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: sg/ EZ: günstig/ ET: →	relevant, vertiefende Prüfung

Artnamen [deutsch / wissenschaftlich]		Brutstatus	Schutzstatus*/ Erhaltungszustand (EZ)**/ Entwicklungstrend (ET)***	Relevanzprüfung
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	ja	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	nein	RL SN: *; RL D: V; BNatSchG: sg/ EZ: günstig/ ET: →	relevant, vertiefende Prüfung
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: sg/ EZ: günstig/ ET: →	relevant, vertiefende Prüfung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	ja	RL SN: *; RL D: 3; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	relevant, vertiefende Prüfung
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	nein	RL SN: 1; RL D: V; BNatSchG: sg/ EZ: schlecht/ ET: ↘	relevant, vertiefende Prüfung
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: →	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Türkenstaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	potenziell möglich	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	nein	RL SN: *; RL D: *; BNatSchG: bg/ EZ: günstig/ ET: ↗	Wirkungsempfindlichkeit vorhabensspezifisch gering

Tabelle 7: Relevanzprüfung Brutvögel [Aves]

- * Rote Liste Sachsen (RL SN)
Rote Liste Deutschland (RL D)
- u = ungefährdet
- * = derzeit keine Gefährdung
- V = Vorwarnliste
- 3 = gefährdet
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- bg = (besonders geschützt)
- sg = (streng geschützt)

** Angaben aus Tabelle der „Regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten“ LfULG

*** Angaben aus Tabelle der „Regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten“ LfULG

**** Angaben aus Tabelle der „Regelmäßig in Sachsen auftretenden Vogelarten“ LfULG

ÜBERSCHLÄGIGE PRÜFUNG

Während die streng geschützten oder gefährdeten Vogelarten (nach den Roten Listen Sachsens und Deutschlands) in der Regel in einer Art-zu-Art-Prüfung betrachtet werden, werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten in Gruppen (Gilden) zusammengefasst.

Europäische Brutvögel	
Gilde der Gehölzbrüter	
Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>) Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Elster (<i>Pica pica</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Grünfink (<i>Chloris chloris</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Stieglitz (<i>Darduelis carduelis</i>), Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion	
V 01	Die Gehölzfällungen finden vom 01.10. – 28./29.02. und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt, um eine Tötung oder Verletzung zu vermeiden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Ist dies nicht möglich, muss eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden. Diese beinhaltet eine Vorortbegehung unmittelbar vor Baubeginn, um sicherzustellen, dass keine besetzten Nester von der Gehölzfällung betroffen sind.
A 01	Um dem Verlust von Bruthöhlen und Brutnischen in Gehölzen oder an Gebäuden entgegenzuwirken, werden alle durch das geplante Vorhaben wegfallenden Baumhöhlen und Nistkästen in einem Verhältnis von mindestens 1:1 im Untersuchungsgebiet oder im direkten räumlichen Umfeld ersetzt. Es ist darauf zu achten, dass die entnommenen Nistkästen gleichartig ersetzt werden hinsichtlich der Größe des Einflugloches und der Art des Nistkastens (Höhlen-/ oder Nischenbrüterkasten). Die Kästen dürfen keine Nordexposition einnehmen. Halbhöhlenkästen sind ab einer Höhe von 2,50 m anzubringen. Höhlenkästen sind ab einer Höhe von 3,00 m bis zu einer Höhe von 4,00 m anzubringen und müssen einen integrierten Katzen- und Marderschutz besitzen. Die Nisthilfen sind für eine Dauer von mindestens 25 Jahren zu erhalten. Die Reinigung / Leerung erfolgt nach Bedarf.
A02	Als Kompensation für den Garagenabriss sind zusätzlich jeweils drei Sperlingsbrutplätze und drei Nischenbrüterniststätten nach dem oben genannten Prinzip im Untersuchungsgebiet anzubringen.
A 03	Die unbebauten Grundstücksflächen des geplanten Wohngebietes sind gärtnerisch zu gestalten. Somit wird ein höheres Nahrungsaufkommen für Brutvögel (Sämereien, Insekten) begünstigt.
V02	Alle Glasflächen, welche eine Gesamtgröße von 1,50 m ² überschreiten, sind in sich zu gliedern oder mit wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	

<p>Da sich die Niststätten einiger Arten im Baubereich befinden, können direkte Tötungen oder Verletzungen einzelner Individuen nicht ausgeschlossen werden. Werden durch baubedingte akustische oder optische Störungen Elterntiere vergrämt, kann es zum Verlust des Geleges bzw. zum Tod der nicht flügeligen Jungen kommen. Durch die Regulierung der Bauzeitenregelung können fällungs- und vergrämungsbedingte Verluste ausgeschlossen werden. Die erhöhte Kollisionsgefahr durch die Errichtung der Wohnhäuser (insbesondere an Glasflächen) wird durch eine Gliederung ab einer Glasflächengröße von über 1,50 m² weitestgehend verhindert.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p>Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldfreimachung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit beginnenden Arbeiten kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung (Vergrämungseffekt). Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Gehölzbrüter ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p>Die betroffenen Vogelarten zählen zu den Vogelarten ohne besondere Habitatsprüche, so dass sie hinsichtlich ihres Lebensraumes vergleichsweise flexibel sind. Die Habitate dieser Arten sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes weit verbreitet (bspw. vergleichbare Gartenflächen im Westen unmittelbar nach der Bahntrasse sowie im Norden in einer Entfernung von etwa 100 m). Es ist somit von einem Ausweichen der Arten auszugehen. Um die Fläche auch weiterhin attraktiv für die hier brütenden Vogelarten zu gestalten, werden die Gartenflächen gärtnerisch gestaltet (Nutzung als Nahrungshabitat).</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Tabelle 8: Betroffenheitsprüfung Gilde der Gehölzbrüter

Europäische Brutvögel Gilde der Bodenbrüter Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	
Schutzstatus	
<input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt	<input type="checkbox"/> streng geschützt
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion	
V 01	Die Gehölzfällungen finden vom 30.09. – 28.02. und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt, um eine Tötung oder Verletzung zu vermeiden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Ist dies nicht möglich, muss eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden. Diese beinhaltet eine Vorortbegehung unmittelbar vor Baubeginn, um sicherzustellen, dass keine besetzten Nester von der Gehölzfällung betroffen sind.
A 03	Die unbebauten Grundstücksflächen des geplanten Wohngebietes sind gärtnerisch zu gestalten. Somit wird ein höheres Nahrungsaufkommen für Brutvögel (Sämereien, Insekten) begünstigt.
V 02	Alle Glasflächen, welche eine Gesamtgröße von 1,50 m ² überschreiten, sind in sich zu gliedern oder mit wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
Für die nachgewiesenen Arten Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>) und Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) wird eine Brut im Untersuchungsgebiet als unwahrscheinlich eingeschätzt. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vor-Ort Untersuchungen konnten keine bodennahen Nester festgestellt werden. Für die Arten günstige Bedingungen (höheres Gras, extensive Bewirtschaftung) liegen in den (teils stark) genutzten Gartenflächen nicht vor. Sollte wider Erwarten doch eine Brut im Baubereich erfolgen, wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen durch die zeitliche Vorgabe der Gehölzfällungen (und sonstigen Baufeldfreimachung) ausgeschlossen.	
Die erhöhte Kollisionsgefahr durch die Errichtung der Wohnhäuser (insbesondere an Glasflächen) wird durch eine Gliederung ab einer Glasflächengröße über 1,50 m ² weitestgehend verhindert.	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintereungs- und Wanderungszeiten	
Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldfreimachung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit beginnenden Arbeiten kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu einem	

<p>Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung (Vergrümpfungseffekt). Insofern ist davon auszugehen, dass sich die betroffenen Arten ausschließlich außerhalb der für sie relevanten baubedingten Störzonen ansiedeln werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p>Die betroffenen Vogelarten zählen zu den Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich ihres Lebensraumes vergleichsweise flexibel sind. Die Habitate dieser Arten sind im Umfeld des Untersuchungsgebietes weit verbreitet (bspw. vergleichbare Gartenflächen im Westen unmittelbar nach der Bahntrasse sowie im Norden in einer Entfernung von etwa 100 m). Es ist somit von einem Ausweichen der Arten auszugehen. Um die Fläche auch weiterhin attraktiv für die hier brütenden Vogelarten zu gestalten, werden die Gartenflächen gärtnerisch gestaltet (Nutzung als Nahrungshabitat).</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Tabelle 9: Betroffenheitsprüfung Gilde der Bodenbrüter

VERTIEFENDE PRÜFUNG

Alle Arten mit einer hervorgehobenen artenschutzrechtlichen Bedeutung gemäß Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0 Stand März 2017“ gehen in die Art-zu-Art-Betrachtung ein.

GARTENROTSCHWANZ (*Phoenicurus phoenicurus*): Für den Gartenrotschwanz wurden Brutstätten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Durch die Entnahme von Nistkästen, den Abriss der Garagen und die Umnutzung der Gartenflächen gehen Brutstätten verloren. Durch die Umsetzung der oben beschriebenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Vertreter der Gilde der Gehölzbrüter wird eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch verhindert. Die Maßnahmen sehen den Ersatz aller entfallenden Nistkästen im Untersuchungsgebiet vor. Zusätzlich werden als Kompensation für den Garagenabriss jeweils drei Sperlingsbrutplätze und Nischenbrüterniststätten im Untersuchungsgebiet bzw. im direkten räumlichen Umfeld vorgesehen. Des Weiteren werden die unbebauten Flächen innerhalb des entstehenden Wohngebietes gärtnerisch gestaltet. Diese stehen somit als Nahrungs- und potentiell Bruthabitat nach Fertigstellung weiter zur Verfügung. Um Vogelschläge zu vermeiden, sind alle Glasflächen mit einer Gesamtgröße von 1,50 m² in sich zu gliedern oder mit anderen wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen. Bei Beachtung und Umsetzung der Maßnahmen sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Art zu erwarten.

GRAUGANS (*Anser anser*): Die Art wurde bei einer Vor-Ort-Kartierung im Untersuchungsgebiet lediglich beim Überflug gesichtet. Eine Brut im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens kann ausgeschlossen werden, da keine Standgewässer vorliegen. Auch zur Nahrungssuche ist das Gebiet für die Graugans ungeeignet. Für die Art sind entsprechend keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben absehbar. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Art sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

LACHMÖWE (*Chroicocephalus ridibundus*): Für die Lachmöwe besteht im Untersuchungsgebiet aufgrund des fehlenden Gewässerbezugs keine Eignung als Brutstandort. Auch als Nahrungshabitat scheidet das Plangebiet aus (Nahrungserwerb erfolgt auf landwirtschaftlichen Kulturen, Grünland oder Sonderstandorten wie Kompostieranlagen oder Mülldeponien). Die Art wurde lediglich beim Überflug in großer Höhe über das Untersuchungsgebiet gesichtet. Negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind nicht absehbar. Die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt somit nicht erforderlich.

MÄUSEBUSSARD (*Buteo buteo*): Auch der Mäusebussard wurde bei den Vor-Ort-Erfassungen lediglich beim Überflug über das Plangebiet in großer Höhe gesichtet. Eine Brut der Art im Untersuchungsgebiet wird ausgeschlossen, da keine Horste vorliegen. Auch eine Eignung als Nahrungshabitat liegt innerhalb der beplanten Fläche nicht vor (keine offenen Flächen). Negative Auswirkungen für die Art sind nicht absehbar, ebenso keine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen sind daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

ROTMILAN (*Milvus milvus*): Für die Art kann eine Brut im Untersuchungsgebiet ebenfalls ausgeschlossen werden. Eine Eignung des UG als Nahrungshabitat liegt nicht vor. Somit sind keine negativen Auswirkungen durch das geplante Vorhaben für die Art absehbar. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden nicht als erforderlich angesehen.

SPERBER (*Accipiter nisus*): Eine Brut des Sperbers im Untersuchungsgebiet kann ausgeschlossen werden. Für die Gartenflächen besteht eine potentielle Eignung als Nahrungshabitat. Nahrungs- und Jagdbereiche als solche unterliegen nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, es sei denn, mit dem Wegfall der Nahrungshabitate entfällt auch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig. Dies ist hier nicht der Fall. Im direkten Umfeld des Untersuchungsgebietes grenzen vergleichbare Kleingartenflächen an, welche sich als Nahrungshabitat für den Sperber eignen. Negative Auswirkungen für die Art durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens sind nicht erkennbar. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen sind daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich.

STAR (*Sturnus vulgaris*): Für den Star wurden Bruten im Untersuchungsgebiet sowohl in Nistkästen als auch in Baumhöhlen nachgewiesen. Durch die Einhaltung der oben beschriebenen Maßnahmen für die Vertreter der Gilde der Gehölzbrüter werden jedoch keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Durch die zeitliche Vorgabe der Gehölzfällungen (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG außerhalb der Brutzeit), wird eine Tötung oder Verletzung von

Individuen der Art vermieden. Lassen sich die Fällungen nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist durchführen ist gemäß V01 eine Umweltbaubegleitung zu beauftragen. Der Verlust von Bruthöhlen bzw. geeigneten Nistkästen wird durch einen Ersatz durch Nistkästen in einem Verhältnis von mindestens 1:1 kompensiert. Die Eignung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat bleibt durch die Vorgabe, dass alle unbebauten Flächen gärtnerisch zu gestalten sind größtenteils erhalten. Zur Vermeidung von Vogelschlägen sind im entstehenden Wohngebiet alle Fensterscheiben mit einer Glasfläche von über 1,50 m² in sich zu gliedern oder mit sonstigen wirksamen Maßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen.

STEINKAUZ (*Athene noctua*): Für die Art konnte eine Brut im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Für eine Brut geeignete Gebäudestrukturen oder freistehende Gehölze (vorrangig Kopfweiden) mit Baumhöhlen liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Für die Nahrungssuche werden Ortsrandlagen mit offenen bis halboffenen Agrarlandschaften mit Grünland sowie Scheunen oder Stallanlagen mit Einflugsmöglichkeiten genutzt.

Ein für die arttypische Bodenjagd notwendiges, ganzjähriges Angebot an kurzrasigem Grünland ist im Untersuchungsgebiet aufgrund der Nutzung als Garagenstandort sowie durch die Gartennutzung mit geringem Rasenanteil nur bedingt vorhanden. Der Steinkauz wurde bei den Vor-Ort-Kartierungen beim Durchflug durch das Untersuchungsgebiet hin zu benachbarten Flächen erfasst. Artnachweise aus der zentralen Artdatenbank liegen für die Art im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Negative Auswirkungen durch das geplante Vorhaben sind für die Art nicht absehbar. Eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen. Spezielle artenschutzrechtliche Maßnahmen für die Art sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

4.2.2 Reptilien [*Reptilia*]

Artname	Artname wissenschaftlich	Rote Liste D	Rote Liste SN	FFH-RL	Schutzstatus	Relevanzprüfung
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	IV	sg	relevant, vertiefende Prüfung

Tabelle 10: Relevanzprüfung Reptilien (*Reptilia*)

- Rote Liste Sachsen (RL SN)
- Rote Liste Deutschland (RL D)
- u = ungefährdet
- * = derzeit keine Gefährdung
- V = Vorwarnliste
- 3 = gefährdet
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- bg = (besonders geschützt)
- sg = (streng geschützt)

Quelle: <http://www.amphibien-reptilien.com/reptilien-kalender.php>

Zauneidechse	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Winterruhe	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Aktivitätsphase			■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Paarungszeit					■	■	■					
Jungtiere							■	■	■	■	■	■

Abbildung 2: Jahreszyklus der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Reptilien
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell möglich
Für Zauneidechsen bestehen potentielle Quartiere im Untersuchungsgebiet. Hierzu zählen vorrangig die (ehemals) gärtnerisch genutzten Anlagen innerhalb des Untersuchungsgebietes im unmittelbaren Anschluss an die wahrscheinlich primär als Lebensraum genutzten Bereiche entlang der Bahntrasse. Es bestehen Verbindungsgänge für die Tiere zwischen den angrenzenden Bahnbereichen auf die beplanten Flächen.
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen: Angaben zu Populationen liegen nicht vor.
Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion
V03 Der Bereich zwischen westlicher Geltungsbereichsgrenze und der westlichen Grenze der Baugrenze wird von jeglicher Bebauung freigehalten (Bautabuzone). Die potentiell hauptsächlich als Lebensraum genutzten Bereiche im Untersuchungsgebiet werden somit von der Bebauung ausgenommen.
V04 <u>Bauzeitenmanagement:</u> Temporäre Inanspruchnahme durch Baustellenfahrzeuge und Lagerungen von Baustoffen nicht vor Anfang April im für die Art besonders relevanten Bereich zwischen westlicher Grenze des Geltungsbereiches und westlicher Grenze der Baugrenze (Bautabuzone). <u>Baufeldfreimachung:</u> Gehölze im genannten Bereich können ohne den Einsatz von schwerem Gerät (Fällung von Hand!) und <u>ohne</u> die Fläche zu befahren überirdisch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeit (1. Oktober bis 28. Februar) gefällt werden, die Stubben verbleiben vorerst im Boden und können ab Anfang April, mit Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Möglichkeit zur eigenständigen Flucht) entfernt werden.
V05 Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes an der Böschungsgrenze zur angrenzenden Bahntrasse im Westen mit Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Mitte März) für die Dauer der Bauarbeiten um Wiedereinwanderung auf das Baufeld zu verhindern. Es ist eine einseitige Durchlässigkeit durch aufgeschüttete Rampen in Richtung Bahntrasse vorzusehen, die den Tieren eine Möglichkeit zur Flucht bietet. Die Vergrämung und damit verbundene selbstständige Flucht der Tiere erfolgt durch die Baufeldfreimachung bzw. mit Beginn der Bauarbeiten.
V06 Einsatz einer Umweltbaubegleitung für die regelmäßige Kontrolle des Reptilienschutzzaunes auf Funktionalität.
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Für die Individuen der Zauneidechse besteht die potentielle Gefahr der Tötung oder Verletzung insbesondere im Zeitraum der Winterruhe, die eingegraben im Erdreich verbracht wird. Besonders von Arbeiten im Erdreich, Ablagerungen von Baumaterial oder sonstigen Stoffen sowie Befahrungen der potentiellen Überwinterungsbereiche gehen Gefahren für die Tiere aus. Durch die Vorgabe eines Bauzeitenmanagements (V04) wird den Tieren jedoch eine Möglichkeit zur selbstständigen Flucht gegeben. Die temporäre Errichtung eines Reptilienschutzzaunes ermöglicht eine Flucht der Tiere von den betroffenen Flächen in die angrenzenden Lebensräume an der Bahntrasse und verhindern zeitgleich eine Wiedereinwanderung in das Baugebiet. Verletzungen oder Tötungen der Zauneidechse werden somit verhindert. Der Einsatz einer Umweltbaubegleitung sichert die Wirksamkeit der beschriebenen Maßnahmen.

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Eine Störung der Tiere während der Überwinterung im Erdreich wird durch das Bauzeitenmanagement ausgeschlossen. Der Baubeginn wird zeitlich so gelegt, dass die Tiere nach der Winterruhe eine selbstständige Fluchtmöglichkeit von der Fläche haben. Die Baufeldfreimachung in der gesetzlich festgeschriebenen Schonzeit erfolgt schonend, d.h. ohne Eingriffe in das Erdreich und ohne Befahrungen der potentiellen Überwinterungsflächen an der westlichen Geltungsbereichsgrenze. Eine Wiedereinwanderung der Tiere während der Bauzeit wird durch einen Reptilienschutzzaun verhindert.

Nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen stehen die Gartenbereiche wieder als potentieller Lebensraum zur Verfügung. Eine Bebauung dieser Bereiche wird ausgeschlossen.

- Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3

Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten

Durch die Errichtung eines Reptilienschutzzaunes und die Vergrämung der Individuen durch die Bauarbeiten vor der Paarungszeit wird ein Einwandern der Tiere in das Baufeld verhindert. Die Lebensräume entlang der Bahntrasse stehen den Tieren weiterhin uneingeschränkt zur Verfügung. Baulich bedingte Störfaktoren wie Lärm oder Vibrationen treten neben den kontinuierlichen Lärm- und Vibrationsauswirkungen des regulären Bahnverkehrs deutlich in den Hintergrund. Negative Auswirkungen können somit ausgeschlossen werden. Die potentiellen Lebensräume im Untersuchungsgebiet stehen den Tieren nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zur Verfügung. Eine Bebauung dieser Flächen im Plangebiet wird dauerhaft ausgeschlossen.

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tabelle 11: Betroffenheitsprüfung Reptilien

4.2.3 Fledermäuse [Microchiroptera]

Artnamen	Schutzstatus	Rote Liste D	Rote Liste SN	FFH-RL	Relevanzprüfung
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	sg	V	V	IV	relevant, viertiefende Prüfung
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	sg	D	3	IV	relevant, viertiefende Prüfung
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	sg	V	V	IV	relevant, viertiefende Prüfung
Mopsfledermaus <i>Barbastella barbastellus</i>	sg	2	2	II, IV	relevant, viertiefende Prüfung
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	sg	D	3	IV	relevant, viertiefende Prüfung
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	sg	G	3	IV	relevant, viertiefende Prüfung
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	sg	u	3	IV	relevant, viertiefende Prüfung
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	sg	u	u	IV	relevant, viertiefende Prüfung

Tabelle 12: Relevanzprüfung Fledermäuse [Microchiroptera]

- * Rote Liste Sachsen (RL SN)
- Rote Liste Deutschland (RL D)
- u = ungefährdet
- * = derzeit keine Gefährdung
- V = Vorwarnliste
- G = Gefährdung anzunehmen
- D = Daten unzureichend
- 3 = gefährdet
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- bg = (besonders geschützt)
- sg = (streng geschützt)

Alle in Sachsen vorkommenden Fledermausarten gelten aufgrund ihres Schutzstatus als planungs- und somit prüfungsrelevante Arten.

Fledermäuse
 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Schutzstatus

Anhang IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

besonders geschützt streng geschützt

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potentiell möglich

Für Fledermäuse bestehen potentielle Quartiere im Untersuchungsgebiet. Hierzu zählen neben den vorrangig genutzten Baumhöhlen auch Quartiermöglichkeiten an den Gebäuden im Umfeld und innerhalb des Untersuchungsgebietes. Zudem eignen sich die untersuchten Garten – und Wiesenflächen als Jagdquartier.

Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen: Angaben zu Populationen liegen nicht vor.

Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion

V07 Um eine Störung oder Verletzung der Tiere während der Jagd zu vermeiden, werden im Zeitraum der Aktivitätsphase der Fledermäuse (ca. März bis Oktober) keine Nachtbauzeiten zugelassen.

V08 Um eine Beeinträchtigung des Jagdgebietes zu verringern, sind insektenschonende Beleuchtungsmittel einzusetzen. Für die Außenbeleuchtung im geplanten Wohngebiet sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit nach oben abgekapseltem Gehäuse (keine Abstrahlung nach oben) zu verwenden. Somit sollen Störungen lichtempfindlicher Arten reduziert und darüber hinaus das Anprallrisiko im Siedlungsbereich gemindert werden.

V09 Bei zu fällenden Gehölzen mit Baumhöhlen, ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die UBB umfasst die Kontrolle der Gehölze unmittelbar vor der Fällung. Werden besetzte Baumhöhlen festgestellt, sind die Fällarbeiten auszusetzen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A04 Für jede wegfallende, potentiell als Quartier geeignete Baumhöhle, ist mindestens 1 Fledermaus-Ganzjahresquartier im direkten Eingriffsort aufzuhängen und dauerhaft zu erhalten. Das Quartier muss auch als Winterquartier geeignet sein. Der genaue Ort der Anbringung ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

A05 An den neu zu errichtenden Gebäuden sind mindestens 2 Spaltenquartiere für Fledermäuse anzubringen und dauerhaft zu erhalten. In das Gebäude integrierte Spaltenquartiere sind zulässig.

A03 Die unbebauten Flächen innerhalb der Grundstücke werden gärtnerisch gestaltet. Somit wird ein höheres Nahrungsangebot für Insekten, welche wiederum als Nahrungsquelle für Fledermäuse dienen, erzeugt. Die Flächen sollen somit als Jagdhabitat auch weiterhin nutzbar bleiben.

Prognose und Bewertung des Tötungsverbot und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Für die zu fällenden Gehölze besteht teilweise das Potential als Baumquartier (Gehölze mit Nischen und/ oder Baumhöhlen). Eine Tötungsgefahr in Verbindung mit der Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit potentiell möglich. Durch die Maßnahme V09 wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko jedoch aufgehoben. Durch das Verbot von Nachtbauzeiten werden die baubedingten Verletzungs- und Tötungsrisiken (bspw. Anprall aufgrund von Lichtirritationen) deutlich gemindert. Weitere Tötungsrisiken sind für die Fledermäuse im Zuge des Vorhabens nicht absehbar. Der Einsatz insektenschonender Beleuchtung im Untersuchungsgebiet vermindert zudem das Anprallrisiko an umliegende Gebäude der Tiere während der Jagd.

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen steigt signifikant an

<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Eine Störung von Fledermäusen während der Überwinterung wird durch die Maßnahme V09 „Umweltbaubegleitung - Gehölzkontrolle“ ausgeschlossen. Störungen während der nächtlichen Jagd werden durch die Maßnahmen V07 „Verbot Nachtbauzeiten“ und V08 „insektenschonende Leuchtmittel“ ausgeschlossen. Die Funktionalität als Nahrungshabitat wird durch die Festsetzung in der Bauleitplanung, dass baulich ungenutzte Flächen gärtnerisch zu gestalten sind, zumindest anteilig erhalten.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten</p> <p>Für einen Teil der Gehölze im Untersuchungsgebiet ergibt sich eine Potentialeignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte. Durch die Maßnahme V09 „Umweltbaubegleitung - Gehölzkontrolle“ sowie durch die Maßnahme A04 „Ersatz von Baumhöhlenquartieren“ wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang jedoch bewahrt.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Tabelle 13: Betroffenheitsprüfung Fledermäuse

Bei der Auswertung von Fledermausrufen ist zu beachten, dass die Daten nur eine sehr begrenzte Aussagefähigkeit hinsichtlich der Individuenzahlen der aufgenommenen Arten im Untersuchungsgebiet zulassen. Theoretisch besteht die Möglichkeit, dass alle erfassten Rufe einer Art von demselben Individuum stammen. Eine Zuordnung und Abgrenzung der Rufe zwischen einzelnen Tieren ist nicht möglich. Somit lässt sich aus dem vorliegenden Datensatz lediglich feststellen, welche Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Die Gehölze mit Baumhöhlen im Untersuchungsgebiet, eignen sich für die Mehrzahl der nachgewiesenen Fledermausarten als potentielle Sommerquartiere. Eine Nutzung der Baumhöhlen als Winterquartier ist zumindest für die Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mops-

fledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus nicht auszuschließen. Das Untersuchungsgebiet ist außerdem Jagd- und Nahrungshabitat für die nachgewiesenen Fledermausarten.

Die Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche jedoch nicht den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG sofern die Funktion der Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte durch den Wegfall nicht entfällt.

4.2.4 Xylobionte Käfer

Xylobionte Käferarten	
Eremit/ Juchtenkäfer [<i>Osmoderma eremita</i>]	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input type="checkbox"/> besonders geschützt	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
Für die genannte Art liegt ein Wirtsgehölz im Untersuchungsgebiet vor. In einem abgestorbenen Eichenstubben wurden Mulmreste und Kotspuren der Art nachgewiesen.	
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Populationen: Angaben zu Populationen liegen nicht vor.	
Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktion	
Die Erhaltung des Wirtsbaumes ist <u>vorrangig</u> zu prüfen! Sollte eine Erhaltung aus triftigen Gründen nicht möglich sein, sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:	
V10 Der Wirtsbaum ist unter Aufsicht eines hinzuzuziehenden externen, fachlich geeigneten Gutachters vorsichtig zu fällen (sollte die Fällung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeit erfolgen, ist das Gehölz vorher auf Besatz durch Vögel oder Fledermäuse zu kontrollieren) und anschließend in aufrechtem Zustand an einen geeigneten Bestandsbaum mittels flexibler Gurte zur dauerhaften Lagerung anzubinden. Während und nach der Fällung ist der Baum durch Sicherung mittels Seilen bspw. an einem Kran nach Möglichkeit über die gesamte Dauer in aufrechtem Zustand zu belassen. Der genaue Standort der Umsetzung ist vorher mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Larven des Juchtenkäfers verbleiben dabei im Gehölz. Es ist darauf zu achten, dass der Stamm nach der Fixierung dieselbe Ausrichtung in Bezug auf die Himmelsrichtungen aufweist wie vor der Umsetzung. Die Maßnahme ist <u>vor</u> der Durchführung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	
V11 Alternativ zur Maßnahme V10 kann nach der vorsichtigen Fällung des Wirtsbaumes, unter Aufsicht eines hinzuzuziehenden externen, fachlich geeigneten Gutachters das Mulmmaterial mitsamt den Käferlarven (alle Entwicklungsstadien) eingesammelt und anschließend bei geeigneter Witterung in ein anderes geeignetes Wirtsgehölz umgesiedelt werden. Ggf. ist eine Zwischenlagerung der Larven notwendig bis die geeigneten Witterungsbedingungen vorliegen. Es sind regelmäßige Kontrollen auf Erfolg der Umsiedelung vorzunehmen einschließlich einer Dokumentation. Die Maßnahme und der genaue Ort des neuen Wirtsgehölzes sind vor der Durchführung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.	

<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Für das nachgewiesene Wirtsgehölz besteht bei einer Fällung und unsachgemäßen Lagerung/ Verwertung eine Tötungsgefahr in Verbindung mit dem Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Juchtenkäfers. Durch die Maßnahme V10 (bzw. alternativ durch Maßnahme V11) wird das Verletzungs- und Tötungsrisiko jedoch aufgehoben.</p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung der Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p>Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>Eine Störung der Entwicklungsformen (Larven in unterschiedlichen Entwicklungsstadien) des Juchtenkäfers während der Überwinterung wird durch die Maßnahme V10 oder alternativ V11 ausgeschlossen. Darin ist die fachgerechte Lagerung der Larven während der Winterzeit sowie die anschließende Umsiedlung in geeignete Ersatz-Wirtsgehölze beschrieben. Für den Fall, dass Maßnahme V10 zur Umsetzung kommt, können die Larven im Gehölz verbleiben.</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p>
<p>Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders geschützten Arten</p> <p>Für den Juchtenkäfer wird der gesamte Wirtsbaum als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte betrachtet. Eine Beschädigung oder Zerstörung wird durch die Umsetzung der Maßnahme V10 verhindert. Hier bleibt das Wirtsgehölz als solches intakt. Es erfolgt lediglich eine Versetzung des Gehölzes in Verbindung mit einer Fixierung an einem Bestandsgehölz im direkten räumlichen Umfeld. Alternativ erfolgt durch die Umsetzung der Maßnahme V11 eine Umsiedelung der Entwicklungsformen des Juchtenkäfers in andere, geeignete Wirtsgehölze mit entsprechenden Baumhöhlen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Keine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p> <p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

Tabelle 14: Betroffenheitsprüfung xylobionte Käferarten

5 Gesamtübersicht Maßnahmen

Für das geplante Vorhaben werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung oder zum Ausgleich erforderlich, um die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden:

Maßnahmen Brutvögel (Aves)

- **V01:** Die Gehölzfällungen finden vom 01.10. – 28./29.02. und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt, um eine Tötung oder Verletzung zu vermeiden (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Ist dies nicht möglich, muss eine ökologische Baubegleitung durchgeführt werden. Diese beinhaltet eine Vorortbegehung unmittelbar vor Baubeginn, um sicherzustellen, dass keine besetzten Nester von der Gehölzfällung betroffen sind.
- **A01:** Um dem Verlust von Bruthöhlen und Brutnischen in Gehölzen oder an Gebäuden entgegenzuwirken, werden alle durch das geplante Vorhaben wegfallenden Baumhöhlen und Nistkästen in einem Verhältnis von mindestens 1:1 im Untersuchungsgebiet oder im direkten räumlichen Umfeld ersetzt. Es ist darauf zu achten, dass die entnommenen Nistkästen gleichartig ersetzt werden hinsichtlich der Größe des Einflugloches und der Art des Nistkastens (Höhlen-/ oder Nischenbrüterkasten). Die Kästen dürfen keine Nordexposition einnehmen. Halbhöhlenkästen sind ab einer Höhe von 2,50 m anzubringen. Höhlenkästen sind ab einer Höhe von 3,00 m bis zu einer Höhe von 4,00 m anzubringen und müssen einen integrierten Katzen- und Marderschutzbesitzen. Die Nisthilfen sind für eine Dauer von mindestens 25 Jahren zu erhalten. Die Reinigung / Leerung erfolgt nach Bedarf.
- **A02:** Als Kompensation für den Garagenabriss sind zusätzlich jeweils drei Sperlingsbrutplätze und drei Nischenbrüterniststätten nach dem oben genannten Prinzip im Untersuchungsgebiet anzubringen.
- **A03:** Die unbebauten Grundstücksflächen des geplanten Wohngebietes sind gärtnerisch zu gestalten. Somit wird ein höheres Nahrungsaufkommen für Brutvögel (Sämereien, Insekten) begünstigt.
- **V02:** Alle Glasflächen, welche eine Gesamtgröße von 1,50 m² überschreiten, sind in sich zu gliedern oder mit wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen.

Maßnahmen Reptilien (Reptilia)

- **V03:** Der Bereich zwischen westlicher Geltungsbereichsgrenze und der westlichen Grenze der Baugrenze des Bebauungsplans wird von jeglicher Bebauung freigehalten (Bautabuzone). Die potentiell hauptsächlich als Lebensraum genutzten Bereiche im Untersuchungsgebiet werden somit von der Bebauung ausgenommen.
- **V04:** Bauzeitenmanagement: Temporäre Inanspruchnahme durch Baustellenfahrzeuge und für die Lagerung von Baustoffen nicht vor Anfang April im für die Art besonders relevanten Bereich zwischen westlicher Grenze des Geltungsbereiches und westlicher Grenze der Baugrenze (Bautabuzone). Baufeldfreimachung: Gehölze im genannten Bereich können ohne den Einsatz von schwerem Gerät (Fällung von Hand!) und ohne die Fläche zu befahren überirdisch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeit (1.

Oktober bis 28. Februar) gefällt werden, die Stubben verbleiben vorerst im Boden und können ab Anfang April, mit Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Möglichkeit zur eigenständigen Flucht) entfernt werden.

- **V05:** Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes an der Böschungsgrenze zur angrenzenden Bahntrasse im Westen mit Beginn der Aktivitätsphase der Zauneidechse (Mitte März) für die Dauer der Bauarbeiten um Wiedereinwanderungen auf das Baufeld zu verhindern. Es ist eine einseitige Durchlässigkeit durch aufgeschüttete Rampen in Richtung Bahntrasse vorzusehen, die den Tieren eine Möglichkeit zur Flucht bietet. Die Vergrämung und damit verbundene selbstständige Flucht der Tiere erfolgt durch die Baufeldfreimachung bzw. mit Beginn der Bauarbeiten.
- **V06:** Einsatz einer Umweltbaubegleitung für einzelnen Bauvorhaben für die regelmäßige Kontrolle des Reptilienschutzzaunes auf Funktionalität.

Maßnahmen Fledermäuse (*Microchiroptera*):

- **V07:** Um eine Störung oder Verletzung der Tiere während der Jagd zu vermeiden, werden im Zeitraum der Aktivitätsphase der Fledermäuse (ca. März bis Oktober) keine Nachtbauzeiten zugelassen.
- **V08:** Um eine Beeinträchtigung des Jagdgebietes zu verringern, sind insektenschonende Beleuchtungsmittel einzusetzen. Für die Außenbeleuchtung im geplanten Wohngebiet sind Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit nach oben abgekapseltem Gehäuse (keine Abstrahlung nach oben) zu verwenden. Somit sollen Störungen lichtempfindlicher Arten reduziert und darüber hinaus das Anprallrisiko im Siedlungsbereich gemindert werden.
- **V09:** Bei zu fällenden Gehölzen mit Baumhöhlen, ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen. Die UBB umfasst die Kontrolle der Gehölze unmittelbar vor der Fällung. Werden besetzte Baumhöhlen festgestellt, sind die Fällarbeiten auszusetzen und das weitere Vorgehen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- **A04:** Für jede wegfallende, potentiell als Quartier geeignete Baumhöhle, ist mindestens 1 Fledermaus-Ganzjahresquartier im direkten Eingriffsort aufzuhängen und dauerhaft zu erhalten. Das Quartier muss auch als Winterquartier geeignet sein. Der genaue Ort der Anbringung ist mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- **A05:** An den neu zu errichtenden Gebäuden sind mindestens 2 Spaltenquartiere für Fledermäuse anzubringen und dauerhaft zu erhalten. In das Gebäude integrierte Spaltenquartiere sind zulässig.
- **A03:** Die unbebauten Flächen innerhalb der Grundstücke werden gärtnerisch gestaltet. Somit wird ein höheres Nahrungsangebot für Insekten, welche wiederum als Nahrungsquelle für Fledermäuse dienen, erzeugt. Die Flächen sollen somit als Jagdhabitat auch weiterhin nutzbar bleiben.

Maßnahmen xylobionte Käferarten

Die Erhaltung des Wirtsbaumes ist vorrangig zu prüfen! Sollte eine Erhaltung aus triftigen Gründen nicht möglich sein, sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- **V10:** Der Wirtsbaum ist unter Aufsicht eines hinzuzuziehenden externen, fachlich geeigneten Gutachters vorsichtig zu fällen (sollte die Fällung innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeit erfolgen, ist das Gehölz vorher auf Besatz durch Vögel oder Fledermäuse zu kontrollieren) und anschließend in aufrechtem Zustand an einen geeigneten Bestandsbaum mittels flexibler Gurte zur dauerhaften Lagerung anzubinden. Während und nach der Fällung ist der Baum durch Sicherung mittels Seilen bspw. an einem Kran nach Möglichkeit über die gesamte Dauer in aufrechtem Zustand zu belassen. Der genaue Standort der Umsetzung ist vorher mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Larven des Juchtenkäfers verbleiben dabei im Gehölz. Es ist darauf zu achten, dass der Stamm nach der Fixierung dieselbe Ausrichtung in Bezug auf die Himmelsrichtungen aufweist wie vor der Umsetzung. Die Maßnahme ist vor der Durchführung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- **V11:** Alternativ zur Maßnahme V10 kann nach der vorsichtigen Fällung des Wirtsbaumes, unter Aufsicht eines hinzuzuziehenden externen, fachlich geeigneten Gutachters das Mulmmaterial mitsamt den Käferlarven (alle Entwicklungsstadien) eingesammelt und anschließend bei geeigneter Witterung in ein anderes geeignetes Wirtsgehölz umgesiedelt werden. Ggf. ist eine Zwischenlagerung der Larven notwendig bis die geeigneten Witterungsbedingungen vorliegen. Es sind regelmäßige Kontrollen auf Erfolg der Umsiedelung vorzunehmen einschließlich einer Dokumentation. Die Maßnahme und der genaue Ort des neuen Wirtsgehölzes sind vor der Durchführung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Sonstige Anmerkungen / Hinweise:

- Die gesetzlich vorgegebenen Fällungs- und Rückschnittsverbote gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 sind zu beachten.
- Für die Gehölzfällungen von Höhlenbäumen sind rechtzeitig entsprechende Anträge bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

6 Resultierende rechtliche Erfordernisse

Verletzungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei Beachtung, Durchführung und dauerhafter Sicherung der genannten Maßnahmen nicht ableitbar. Weitere Verfahrensschritte im Sinne eines Abweichungsverfahrens (Ausnahmen § 45 Abs. 7 BNatSchG) werden daher als nicht notwendig erachtet.

7 Zusammenfassung

Der Investor **R & T Consult GmbH** plant die Errichtung von Wohngebäuden auf dem Flurstück 74/147 der Gemarkung Böhlen. Derzeit befinden sich Garagenanlagen und privat genutzte Gartenflächen in dem Gebiet. Für die Belange des Artenschutzes wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, welcher die Betroffenheit der im Plangebiet vorkommenden besonders und streng geschützten Tierarten untersucht und in diesem Zuge Maßnahmen zu Vermeidung der Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hierfür erfolgten im Zeitraum von März bis Juli 2020 kontinuierliche Vor-Ort-Begehungen, bei denen die vorkommenden Arten im Untersuchungsgebiet erfasst wurden. Als Ergebnis wurde ein Maßnahmenkonzept für die Artengruppen der europäischen Brutvögel, der Reptilen, der Fledermäuse und für totholzbewohnende Käferarten entwickelt. Bei Beachtung, Umsetzung und Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Anlage 1

Fotodokumentation



Abbildung 3: Buchfink

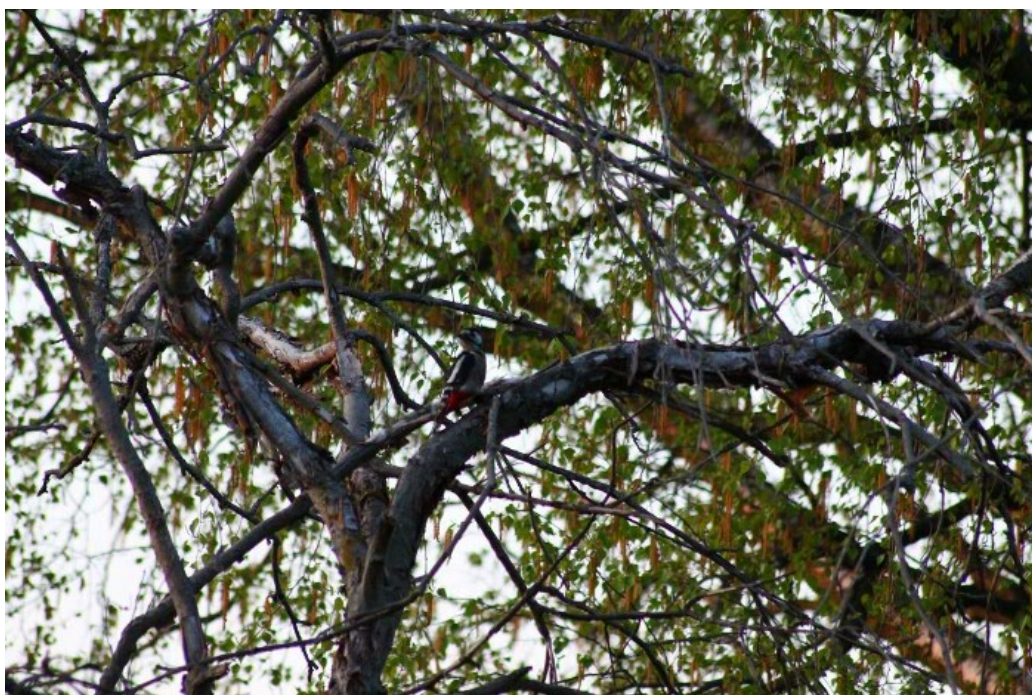


Abbildung 4: Buntspecht



Abbildung 5: Stieglitz

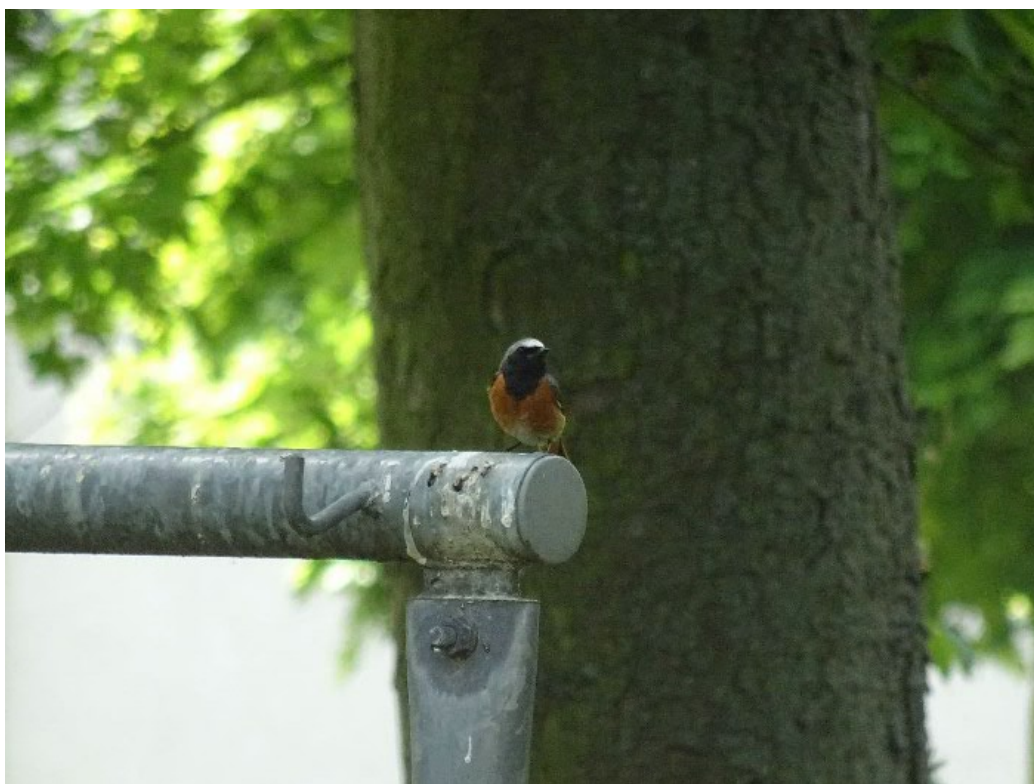


Abbildung 6: Gartenrotschwanz



Abbildung 7: Brut Gartenrotschwanz in Gießkanne



Abbildung 8: Kohlmeise



Abbildung 9: Haussperling



Abbildung 10: besetzter Starenkasten



Abbildung 11: besetzter Starenkasten mit Elterntier



Abbildung 12: Nistkasten mit Gartenrotschwanz



Abbildung 13: Ringeltaube und Stieglitz



Abbildung 14: Ringeltaube